

Vorwort

Ursprünglich als eine Gegenbewegung zum Absolutismus entstanden wurden die Grundrechte in Mitteleuropa erstmals in der Mitte des 19. Jahrhunderts in eigenständigen Urkunden bzw. Katalogen zusammengefasst. Dogmatisch waren diese als Abwehrrechte gegen die staatliche Vollziehung bzw. positiv formuliert: als Garanten für die Freiheits-sphäre der Bürger konzipiert.

Bedingt durch die Gräueltaten des 2. Weltkrieges erlebte die Menschenrechtsbewegung nach einer etwa 100-jährigen Gewöhnungsphase gewissermaßen eine Neubelebung, indem zunächst die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« in der UNO verabschiedet und kurz darauf von den Staaten des Europarates die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet wurde. Dadurch, dass zur Sicherung von deren faktischer Effektivität zugleich ein supranationaler Gerichtshof eingerichtet worden war, bildete die EMRK für viele Jahrzehnte gleichsam den Archetypus für den europäischen Grundrechtsstandard, der zumindest formal auch von den seinerzeitigen »Ostblockstaaten« nicht prinzipiell in Zweifel gezogen wurde.

Allerdings beschränkt sich die EMRK in inhaltlicher Hinsicht nach wie vor auf die Gewährleistung von bürgerlichen und politischen Abwehrrechten, die der EGMR erst in jünger Zeit zumindest ansatzweise auch mit einer staatlichen Schutzpflicht zugunsten des Einzelnen zu verbinden beginnt.

Parallel dazu bedingte daher die permanent fortschreitende wirtschaftliche Globalisierung die Entwicklung von Grundrechtsgarantien für den Sozial- und Wirtschaftsbereich, die letztlich in der Promulgation der Europäischen Grundrechte-Charta ihren vorläufigen Höhepunkt fand.

Im Unterschied zur EMRK kann die EGRC jedoch nur in einem Teil der 47 Europaratsstaaten eine rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen, sodass insoweit aus grundrechtlicher Sicht eine Art »Zweiklassengesellschaft« besteht: auf der einen Seite die 27 EU-Mitgliedsländer, in denen sowohl die EMRK als auch die EGRC gilt, und auf der anderen Seite 3 EFTA- und 19 wirtschaftspaktfreie Staaten, zu denen sowohl große (wie

Russland, Großbritannien und die Schweiz) als auch kleine Volkswirtschaften (wie Liechtenstein) zählen, in denen (neben Gewährleistungen nationaler Provenienz) »nur« die EMRK zum Tragen kommt. Es liegt auf der Hand, dass diese Divergenz aus der Sicht eines multilateral agierenden Unternehmens bei der Wahl des Wirtschaftsstandortes (sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht) eine nicht unerhebliche Rolle spielen kann.

Um in dieser Hinsicht gleichsam den Anschluss nicht zu verlieren, wird daher in jenen Staaten, in denen die EGRC formal keine Verbindlichkeit entfaltet, zunehmend danach getrachtet, diese zumindest materiell zu implementieren. Wege aufzuzeigen, wie dies in rechtsdogmatischer Hinsicht gelingen kann, ist das zentrale Anliegen der vorliegenden Publikation, in der entsprechende Gemeinsamkeiten und Unterschiede exemplarisch anhand der beiden Kleinstaaten Liechtenstein und Österreich dargestellt werden.

Linz, im Sommer 2021

Alfred Grof